

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Kontakt:  
Telefon: 02251-796-0  
Fax:  
E-Mail: kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de  
Zeichen: 21000/20000/Ws/  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 27.10.2014

**BAB A 553 Erneuerung der Entwässerungsanlagen / Retentionsbodenfilteranlage Bau-km 1,0 (Projektnr.: 44-7012) Einzelfallprüfung nach §3c UVPG**

Das Projekt befindet sich im Streckenabschnitt der A 553 zwischen Bau-km 0,8 bis Bau-km 4,0 bei Ertftstadt-Bliesheim. Es liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 5 „Ertftal-Süd“. Dieser weist für den Planungsraum das Landschaftsschutzgebiet „Mittelerfttal zwischen dem Vilewesthang bei Köttingen und der Einmündung der Swist südlich Bliesheim“ aus. Die Straßenabflüsse aus dem Wassereinzugsgebiet sollen zukünftig in einem Regenklärbecken behandelt werden, bevor die Einleitung in den Untergrund über ein Versickerungsbecken erfolgt. Die Zufahrt zum Regenklärbecken sowie dessen Umfahrung werden in Asphaltbauweise ausgeführt. Der Betriebsweg um das Versickerungsbecken sowie die Zufahrtsrampe zur Beckensohle werden als Schotterrassen ausgebildet.

Das Vorhaben selbst oder etwaige kumulierende Vorhaben führen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Der Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht ist von der Regionalniederlassung Vile-Eifel aufgestellt und von der Bezirksregierung Köln geprüft worden. Eine UVP wird nicht durchgeführt. Diese Einschätzung erfolgt aufgrund der Art und Dimension des Vorhabens sowie der Nutzung der in Anspruch genommenen Örtlichkeiten.

**Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens**

„Anlagen zur Versickerung vor Ort bzw. ortsnahe Einleitungen stellen nur im Ausnahmefall Eingriffe in Natur und Landschaft dar. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe durch entsprechende Anordnung und Ausgestaltung der Anlagen nicht vorliegen.“ (RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18.5.1998)

Das Vorhaben wird aber als Ausnahme behandelt, da sich die Anlage in einem Landschaftsschutzgebiet befindet und das Vorkommen einer planungsrelevanten Art in unmittelbarer Nähe festgestellt wurde.

**Gesamteinschätzung der Auswirkung des Vorhabens**

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens werden ausgeschlossen bzw. durch Kompensations-, Artenschutz- und Gestaltungsmaßnahmen auf ein geringes Maß reduziert. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter nach UVPG können ausgeschlossen werden, so dass eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

**Dieses Ergebnis ist mit der Höheren Landschaftsbehörde / Bezirksregierung Köln mit Prüfung vom 02.12.2013 einvernehmlich abgestimmt.**